**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10867 — GIP / AZURE / OMERS / VTG)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 319/08)

1. Am 12. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]). bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Infrasturcture Partners-Fonds („GIP", USA), kontrolliert von Global Infrastructure Management, LLC (USA);

— Azure Vista C 2020 S.à.r.l. („Azure", Luxemburg), Teil der Abu Dhabi Investment Authority („ADIA", Abu Dhabi) und unter deren Kontrolle;

— OMERS Administration Corporation („OAC", Kanada);

— VTG Aktiengesellschaft („VTG", Deutschland).

GIP, Azure/ADIA und OAC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über VTG übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GIP ist ein weltweit tätiger unabhängiger Infrastruktur-Fondsmanager, der 2006 gegründet wurde. Die GIP-Vermögenswerte werden in Aktien und aktienbezogene Anlagen in Infrastruktur und infrastrukturbezogene Vermögenswerte auf dem Gebiet des Verkehrswesens, im Energie-, Wasser und anderen öffentlichen Dienstleistungssektoren investiert.

— Azure fokussiert sich auf Infrastrukturanlagen und hält mehrere Minderheitsbeteiligungen hauptsächlich in Europa.

— OAC ist der Verwalter des „Ontario Municipal Employees Retirement System Primary Pension Plan" und verwaltet Altersversorgungsbezüge für berufstätige, zurückgestellte und pensionierte Beschäftigte von Stadtverwaltungen, Schulleitungen, Büchereien, Polizei- und Feuerwehrbehörden sowie anderen lokalen Einrichtungen in Ontario, Kanada.

— VTG ist eine internationale Wagonanmietungs- und Eisenbahnlogistikgesellschaft mit drei Hauptgeschäftsbereichen: Triebwagenleasing, Eisenbahnlogistik und Flüssigkeitscontainer. VTG erbringt Transportlösungen für ein vollständiges Cargo-Programm, einschließlich Flüssigstoffe, Gase, Stahl, Holz- und Papierprodukte sowie Kohle. Stein, Boden und Automobilwaren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Die Kommission fordert interessierte Dritte auf, ihre möglichen Bemerkungen zum vorgeschlagenen Vorhaben der Kommission einzubringen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10867 — GIP / AZURE / OMERS / VTG

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË